Versicherungsbedingungen der Kapital-Versicherung mit laufender Prämie (Heiratsausstattungsversicherung)

VB 248

Anlage 248

Inhaltsverzeichnis Begriffsbestimmungen Inhalt

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2. Pflichten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers
- § 3. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5. Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren
- § 6. Gewinnbeteiligung
- § 7. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 8. Kündigung der Versicherung Rückkauf
- § 9. Prämienfreistellung
- § 10. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 11. Vorauszahlung
- § 12. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13. Erklärungen
- § 14. Bezugsberechtigung
- § 15. Verjährung
- § 16. Vertragsgrundlagen
- § 17. Anwendbares Recht
- § 18. Aufsichtsbehörde
- § 19. Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung mit laufender Prämie notwendig!

Versicherungsnehmer/-in ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft ab-

schließt.

Versicherte(r) ist die Person, deren Leben versichert ist.

Mitversicherte Person ist die Person, deren Verehelichung versichert ist.

Bezugsberechtigte(r)/

Begünstigte(r) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz: die Zürich).

Versicherungsprämie ist das von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Nettoprämie ist die Versicherungsprämie abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskosten, Verwaltungskosten,

verrechneter Versicherungssteuer und abzüglich eines eventuell verrechneten Zuschlags für unter-

jährige Zahlung.

Versicherungssumme ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall und im Falle der Verehelichung der

mitversicherten Person.

Versicherungsjahr ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bzw. einem Jährungstag des Versicherungsbeginns bis

zum nächsten Jährungstag.

Tarif/Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag.

Der Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Werte und Formeln, anhand derer die Kalkulation der Prämie, der Leistung und der Kosten er-

folgt.

Deckungskapital ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Kostenbeiträge für Abschlusskos-

ten, Verwaltungskosten, Steuern, möglichem Unterjährigkeitszuschlag und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des

Begünstigten.

Gewinnbeteiligung ist die Summe Ihrem Vertrag zugewiesener Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistun-

gen im Er-, Ablebens- und Rückkaufsfall sowie im Falle der Verehelichung erhöht.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit gekün-

digt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht der Deckungskapital vermindert um den Abzug gem. § 176 Abs. 4 VersVG in vereinbarter Höhe. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre

wird §176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

Sterbetafel ist eine Aufstellung von Werten für die Ablebenswahrscheinlichkeit, geordnet nach Geschlecht und

Lebensalter, entwickelt aus statistischen Daten (z.B. Österreichische Volkszählung 2001).

Im Folgenden beziehen sich "Sie" und "Ihr" auf die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer, "wir", "uns" und "unser" auf die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Inhalt

§1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1.1 Im Ablebensfall der versicherten Person übernehmen wir die Prämienzahlung in der zum Ablebenszeitpunkt geltenden Höhe bis zum vereinbarten Ende der Prämienzahlungsdauer.

Stirbt die mitversicherte Person, ohne verheiratet gewesen zu sein, vor Vollendung des tarifmäßigen Alters von 25 Jahren, so werden die der Versicherungssumme entsprechenden, bisher eingezahlten Versicherungsprämien abzüglich Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzprämien gemäß § 5.1 zurückgewährt zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

Tritt der Tod der mitversicherten Person bei einer infolge Ablebens der versicherten Person bereits vorher prämienfrei gestellten Versicherung ein, so ist die Summe der Versicherungsprämien abzüglich Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzprämien gemäß § 5.1 rückzuvergüten, die sich ergeben würde, wenn die versicherte Person am Leben geblieben wäre, mindestens jedoch der Rückkaufswert (siehe § 8) zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

War die Versicherung beim Tode der mitversicherten Person in eine prämienfrei gestellte Versicherung (ohne Ableben der versicherten Person) umgewandelt, so beträgt die Rückvergütung soviel Versicherungsprämien abzüglich Versicherungssteuer, Unterjährigkeitszuschlag und Zusatzprämien gemäß § 5.1, als bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Umwandlung eingezahlt worden sind zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung. Übersteigt die Rückvergütung die Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung wird eine Versicherungsleistung in Höhe der Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung erbracht.

1.2 Im Fall der Verehelichung der mitversicherten Person, spätestens im Erlebensfall der mitversicherten Person leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.

§2 Pflichten der Versicherungsnehmerin/ des Versicherungsnehmers

2.1 Als VersicherungsnehmerIn stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages.

> Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

- 2.2 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.3 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir gemäß §§ 20 ff. und § 163 VersVG innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Wir können den Rücktritt gemäß § 20 VersVG nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder
- verschwiegene Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatten.

Bei arglistiger Täuschung können wir gemäß § 22 VersVG den Vertrag jederzeit anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert abzüglich eventuell offener Prämien.

- Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.4 An Ihren Antrag sind Sie gemäß § 1a Abs. 1 VersVG sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.5 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (Jahresprämien) an uns kostenfrei gemäß § 36 Abs. 1 VersVG und rechtzeitig zu bezahlen.

Sie können die Jahresprämien nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten, dann jedoch mit Zuschlägen (Unterjährigkeitszuschläge), bezahlen. Die detaillierten Zuschläge entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsurkunde. Im Versicherungsfall (§ 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.

- 2.6 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist dann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde unter "Folgeprämie" angegebenen Tag zur Bezahlung fällig.
- 2.7 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen (siehe dazu auch § 5).
- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb

der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestversicherungssumme zur Gänze. Hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestversicherungssumme vgl. §§ 8 und 9.

§3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir das Deckungskapital.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme
 - an kriegerischen Handlungen oder
 - an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf Seiten der UnruhestifterInnen leisten wir ebenfalls den Wert des Deckungskapitals.
- 3.4 Wird Österreich bzw. das Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen das Deckungskapital (siehe auch § 5).
- 3.5 Ohne Einschluss des Risikos (siehe auch § 5.1) durch besondere Vereinbarung bezahlen wir nur das De-

ckungskapital, wenn das Ableben der/des Versicherten

- a) infolge einer Betätigung als Sonderpilotln (z.B. Drachenfliegerln, Ballonfahrerln, Paragleiterln, Fallschirmspringerln), Hubschrauberpilotln oder Militärpilotln,
- b) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen) oder
- c) infolge einer Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug,
- d) bei länger dauerndem Aufenthalt oder Reisen in Gebiete mit erheblichen Sicherheitsrisiken oder Gebiete mit unzulänglicher medizinischer Versorgung,
- e) beim Versuch oder bei der Begehung gerichtlich strafbarer Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

erfolgt.

§4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig siehe § 2.6 bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihre Lebensversicherung ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 75.000,-, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist, nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht und
- sofern die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (§ 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit dem auf den Eingang Ihres Antrages bei uns folgenden Tag, 0 Uhr; ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Versicherungsantrages oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

§5 Kosten, Kostenbeiträge und Gebühren

- 5.1 Die mit Ihnen vereinbarte Prämie enthält die Versicherungssteuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und die mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihrer Versicherung sowie die zur Deckung des Ablebensrisikos verbundenen Kostenbeiträge (vgl. 5.1 a, b und c) sowie einen möglichen Unterjährigkeitszuschlag. Die Prämie fließt nach Abzug der Kostenbeiträge dem Deckungskapital zu und wird mit dem garantierten Rechnungszins verzinst (die vereinbarte Höhe des Rechnungszinses entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag).
 - a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem so genannten Zillmerverfahren verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages, das Deckungskapital und damit auch der Rückkaufswert oder die prämienfreie Versicherungssumme gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien Versicherungssummen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungsurkunde.

- Die Abschlusskosten betragen einmalig 4% der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.
- b) Die jährlichen Verwaltungskosten sind die mit der laufenden Verwaltung einer Versicherung verbundenen Kosten, z.B. die Kosten für Inkasso und Verbuchung der Prämie und betragen 0,3% der Versicherungssumme zuzüglich 3% der Nettoprämie abzüglich vereinbarter Zusatzprämien (siehe § 5.1.c) und Bagatellzuschläge bzw. Summenrabatte. Bagatellzuschläge: bis EUR 4.999,99: +0,3%, darbis EUR 7.999,99: +0,2%, bis EUR 8.999,99: +0,15%, bis EUR 9.999,99: +0,1%, bis EUR 14.999,99: +0,05% der Versicherungssumme. Summenrabatte: ab EUR 15.000,00: -0,05%, ab EUR 20.000,00: -0,1% der Versicherungssumme.
 - Die Verwaltungskosten werden jährlich zu Beginn jedes Versicherungsjahres verrechnet.
- c) Der Kostenbeitrag zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämie) richtet sich nach dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person, der mitversicherten Person sowie der der Todesfallleistung gemäß § 1.1 und der Vertragslaufzeit.

Die für die Berechnung relevanten Alter werden ermittelt, indem ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet wird, wenn davon am Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres mehr als sechs Monate verflossen sind.

Die Risikoprämie errechnet sich bedingt durch die ansteigende Ablebenswahrscheinlichkeit - jährlich aus der der für den Todesfall benötigten Summe für den vereinbarten Versicherungsschutz, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß dem relevanten Alter und der dem Tarif zugrunde liegenden österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002. Für die Übernahme erhöhter Risiken werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie mit Ihnen vereinbaren.

Hinsichtlich der sonstigen Umstände, die für die Übernahme des beantragten Versicherungsschutzes erheblich sind, unterstellen wir ein durchschnittliches Risiko gemäß der für die Kalkulation herangezogenen Sterbetafel. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere aus den Gründen

- Gesundheit (wie z.B. Übergewicht, Bluthochdruck, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Kreislauforgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, der Verdauungsorgane, des Gehirns, der Nerven oder des Gemüts, der Wirbelsäule, der Gelenke oder Muskeln, der Sinnesorgane, Tumore oder Lymphknotenschwellungen, des Stoffwechsels, des Blutes oder infolge eines Unfalls),
- Beruf und Sport (wie z.B. Arbeit mit explosiven / radioaktiven Stoffen, Giften, Arbeiten auf Bauten, Dächern, Gerüsten, in Bergwerken, Gruben, Tunnels und Steinbrüchen. Motorsport, Tauchsport, Bergsteigen, Paragleiten, Drachenfliegen),

können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen (z.B. eingeschränkter Versicherungsschutz) vereinbart werden. Falls solche Zusatzprämien mit Ihnen vereinbart werden, weisen wir Sie in Ihrer Versicherungsurkunde darauf hin.

5.2 Die in 5.1. genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Versicherungsprämien, sie sind daher in Ihren Versicherungsprämien enthalten.

Die Rechnungsgrundlagen für die

Ermittlung der Kosten nach 5.1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs.

Aus der angewendeten Sterbetafel und unseren Erfahrungswerten über die mit dem Abschluss und der Verwaltung der Versicherung verbundenen Kosten haben wir unter Anwen-

dung versicherungsmathematischer

und betriebswirtschaftlicher Methoden nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften unter Zusammenfassung gleichartiger Risiken den auf Ihre Lebensversicherung von uns angewendeten Tarif entwickelt. Das dem Tarif zu Grunde liegende Formelwerk ist komplex. Kostensätze und Formeln des Tarifs können von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.

Um Ihnen möglichste Transparenz zu bieten, haben wir für Sie die wichtigsten vertragsindividuellen Werte dieses Tarifs (wie Prämienentwicklung, Prämienfreie Summen, Rückkaufswerte, Ablaufleistung) auf Basis des garantierten Rechnungszinssatzes sowie einer angenommenen Gewinnbeteiligung in der dem Antrag integrierten Tabelle dargestellt.

- 5.4 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren bei:
 - Prämienzahlungsverzug / erste Mahnung,
 - Prämienzahlungsverzug / zweite Mahnung
 - Gläubigerverständigung
 - Rückweisungen im Lastschriftverfahren
 - Zahlscheininkasso
 - Ausstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften der Versicherungsurkunde
 - Finanzamtsbestätigungen
 - der Durchführung von Vertragsänderungen
 - der Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
 - ärztlichen Attesten können Sie bei uns erfragen, unter <u>www.zurich.at</u> abfragen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.
- 5.5 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, ge-

ringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§6 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil

Detaillierte Hinweise entnehmen Sie bitte den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung.

§7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer im Bezugsrecht auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Bei Verehelichung der mitversicherten Person ist die Heiratsurkunde
 - vorzulegen.
 - Im Ablebensfall der versicherten bzw. der mitversicherten Person sind zusätzlich auf Kosten der/des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang

Im Ablebensfall der versicherten Person übernehmen wir die Prämienzahlung in der zum Ablebenszeitpunkt geltenden Höhe bis zum Ende der vereinbarten Prämienzahlungsdauer.

Bei Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. bei Verehelichung der mitversicherten Person wird die Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung unverzüglich auf das uns namhaft gemachte Bankkonto ausbezahlt.

- Auf die fällige Leistung werden etwaige Prämienrückstände verrech-
- 7.3 Verlangt die/der Bezugsberechtigte eine abweichende Form der Erbringung der Versicherungsleistung, können wir diese im Fall der Unzulässigkeit ablehnen. Kommen wir dem Verlangen nach, trägt die/der Bezugsberechtigte die damit verbundenen Kosten
- 7.4 Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass die/der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.
- 7.5 Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt die/der EmpfängerIn die Gefahr und Kosten.

§8 Kündigung der Versicherung -Rückkauf

- 8.1 Sie können Ihren Vertrag mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise kündigen.
 - Im Fall der unterjährigen Kündigung wird die Prämie des laufenden Versicherungsjahres im Verhältnis Anzahl verstrichene Monate zum Wirksamwerden der Kündigung zur Anzahl der Monate eines Versicherungsjahres abgerechnet (z.B. 5/12 der Jahresprämie).
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der aktuelle Wert des Deckungskapitals Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Stornoabschlag gemäß § 176 Abs. 4 VersVG. Der Stornoabschlag in Prozent errechnet sich in Abhängigkeit von Bestandsdauer (t) und vereinbarter Vertragslaufzeit (n) jeweils in ganzen Jahren wie folgt:

$$100 - (90 + 8 \times \frac{t-3}{n-3})$$

Er beträgt 10% in den ersten drei Jahren. Die Höhe des Stornoab-

- schlags beträgt somit anfangs 10% und fällt kontinuierlich gegen 2% des Deckungskapitals. Ist das Deckungskapital negativ, erfolgt kein Abschlag. Prämienrückstände werden mit dem Rückkaufswert verrechnet. Die Auswirkungen der Kostenabzüge auf den Rückkaufswert ersehen Sie in der der Versicherungsurkunde integrierten Tabelle. Bei Rückkauf innerhalb der ersten fünf Jahre ist § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.
- Eine Fortführung des teilweise rückgekauften Vertrages ist nur möglich, wenn die prämienpflichtige Versicherungssumme einen Mindestbetrag von EUR 3.000,- unter Beibehaltung einer Mindestprämie bei jährlicher, halbjährlicher und vierteljährlicher Zahlung von jährlich EUR 180,- sowie bei monatlicher Zahlung von monatlich EUR 25,- erreicht. Andernfalls wird ein gänzlicher Rückkauf der Versicherung durchgeführt.

§9 Prämienfreistellung

- Sie können Ihren Vertrag mit 1-monatiger Frist auf einen Monatsschluss schriftlich ganz oder teilweise prämienfrei stellen.
- Im Falle der gänzlichen oder teilweisen Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab und Sie erhalten eine neue Versicherungsurkunde und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle. Die prämienfreie Versicherungssumme errechnet sich auf Basis des Rückkaufswertes einschließlich des vereinbarten Stornoabschlages (siehe § 8.2).Bei der Bildung der prämienfreien Versicherungssumme werden die künftig anfallenden Verwaltungskosten bereits berücksichtigt.
- 9.3 Die prämienfreie Versicherungssumme darf EUR 1.000,- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag rückgekauft und der Rückkaufswert (siehe § 8.2) ausbezahlt.
- 9.4 Eine Fortführung des teilweise prämienfrei gestellten Vertrages ist nur möglich, wenn die prämienpflichtige Versicherungssumme einen Min-

destbetrag von EUR 3.000,- unter Beibehaltung einer Mindestprämie bei jährlicher, halbjährlicher und vierteljährlicher Zahlung von jährlich EUR 180,- sowie bei monatlicher Zahlung von monatlich EUR 25,- erreicht. Andernfalls wird eine gänzliche Prämienfreistellung durchgeführt. Es gilt § 9.3.

§10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte garantierte Versicherungssumme erreicht.

§11 Vorauszahlung

- 11.1 Sie können bis maximal zur Höhe des Deckungskapitals Ihres Versicherungsvertrages vermindert um den Stornoabschlag gemäß § 8.2 eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu vereinbaren auf die die Bestimmungen des § 2.8 anzuwenden sind.
- 11.2 Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird diese im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme berücksichtigt.

§12 Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung

Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen und die der Bezugsberechtigten sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§14 Bezugsberechtigung

- 14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Bezugsberechtigte erwerben das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 14.2 Sie können auch bestimmen, dass die/der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit deren/dessen Zustimmung geändert werden.
- 14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf die Überbringerin/den Überbringer (InhaberIn) ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass sie/er uns ihre/seine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 VersVG nachweist.

§15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einer/einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald dieser/diesem ihr/sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihr/ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag mit den sonstigen Anlagen, die Versicherungsurkunde mit der darin enthaltenen Rückkaufswerttabelle, der vereinbarte Tarif, die Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und ärztliche Untersuchungsbefunde. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und gegebenenfalls des Konsumentenschutzgesetzes.

§17 Anwendbares Recht

- 17.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Republik Österreich ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung.
- 17.2 Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung von Versicherungsagentinnen/ Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem die Agentinnen/Agenten zur Zeit der Vermittlung Ihre gewerbliche Niederlassung oder, wenn sie eine solche nicht unterhalten, ihren Wohnsitz hatten.

§18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht.

Die Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1020 Wien, Praterstraße 23 (www.fma.gv.at),

die auch für die Beschwerden der VersicherungsnehmerInnen/versicherten Personen/Begünstigten zuständig ist.

§19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion der Zürich Versicherungs-AG in Wien.